

11.06.86

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungs-
verordnung

A. Zielsetzung

- Regelungen für die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen aus dem Ausland;
- Anpassung an eine Änderung rentenrechtlicher Vorschriften durch das Hebammengesetz;
- Neufestlegung des zulässigen Abbuchungsrhythmus bei freiwillig Versicherten.

B. Lösung

- Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung für die Entrichtung freiwilliger Beiträge aus dem Ausland,
- Einbeziehung der versicherungspflichtigen freiberuflichen Hebammen und Entbindungshelfer und Berücksichtigung einer Sonderregelung für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
- Beschränkung des Abbuchungsverfahrens bei freiwillig Versicherten auf monatliche Abbuchungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

-1-

11.06.86

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Sechste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 10. Juni 1986

121 (311) - 814 07 - Be 111/86

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der RV-Beitrags-
entrichtungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Sechste Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung
Vom 1986

Auf Grund des

- durch § 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geänderten § 1387 Abs. 2 und des durch Artikel 1 § 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) angefügten § 1387 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geänderten § 1407 Abs. 1,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) geänderten § 1408 Abs. 1,
- durch § 1417 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch § 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018) geänderten § 114 Abs. 2 und des durch Artikel 1 § 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) angefügten § 114 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) geänderten § 129 Abs. 1,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) geänderten § 130 Abs. 1 und
- durch § 139 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. von der versicherungspflichtigen Hebamme mit Niederlassungserlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 2 § 48 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes),

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4a. von den versicherungspflichtigen freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegern (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes),"

2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Diese Verordnung ist auch anzuwenden, wenn ein Beitrag nachentrichtet werden kann; dies gilt auch für die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung. Sie sind in Deutscher Mark zu entrichten."

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Postscheckamt" durch das Wort "Postgiroamt" ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der freiwillig Versicherte kann beantragen, am Abbuchungsverfahren nach Absatz 1 teilzunehmen; die Abbuchung erfolgt monatlich."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft, im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den

1986

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die mit dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 erfolgte Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes wird in der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungs-Verordnung berücksichtigt.

Bisher war auf dem Verordnungsweg lediglich die Entrichtung von Pflichtbeiträgen aus dem Ausland geregelt; mit der Neuordnung wird ausdrücklich bestimmt, daß die Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung auch für die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen aus dem Ausland gilt.

Die bisherige Bezeichnung Postscheckamt wird in der Folge der Verfügung Nr. 427/1983 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in Postgiroamt geändert. Schließlich wird für freiwillig Versicherte, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, der monatliche Beitragseinzug vorgeschrieben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 18 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der mit dem Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 erfolgten Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes, mit der freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungshelfer in die Versicherungspflicht einbezogen wurden. Mit der Änderung wurde darüber hinaus dem Umstand Rechnung getragen, daß seit Inkrafttreten des Hebammengesetzes Niederlassungserlaubnisse nicht mehr erteilt werden. Mit der Formulierung der Nrn. 4 und 4a wurde - in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 3 - auch sichergestellt, daß die Sonderrege-

lung für die Beitragshöhe der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis nicht für freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungshelfer gilt.

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 6)

Die bisher aufgrund von § 1417 RVO (139 AVG) erlassene Verordnung über das Entrichten von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 4. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2232) erfaßt lediglich die Entrichtung von Pflichtbeiträgen aus dem Ausland. Mit der Neuregelung ist deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit beabsichtigt, den Geltungsbereich der RV- Beitragsentrichtungsverordnung ausdrücklich auch auf den Personenkreis zu erstrecken, der aus dem Ausland freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.

Zu Nr. 3 (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Folge der Verfügung Nr. 427/1983 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen.

Zu Nr. 4 (§ 4 Abs. 2)

Die Regelung stellt sicher, daß Beiträge von freiwillig Versicherten, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, nur noch monatlich abgebucht werden. Bisher konnte der Versicherte bestimmen, daß freiwillige Beiträge auch in anderen zeitlichen Abständen abgebucht werden sollten. Dies führte in der Vergangenheit zu erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bei Beitragssatzänderungen während eines Kalenderjahres, da gemäß § 1419 Abs. 3 RVO/141 Abs. 3 AVG freiwillige Beiträge bei einer Änderung des Beitragssatzes nach dem neuen Beitragssatz zu entrichten sind, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für die Zeit vorher entrichtet werden. Die Neuregelung liegt auch deshalb im Interesse der Versicherten,

weil beim Eintritt des Versicherungsfalls nur die bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten Beiträge gelten.

Das Recht der freiwillig Versicherten, den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung im Rahmen der Frist des § 1418 Abs. 1 RVO / 140 Abs. 1 AVG selbst zu bestimmen, wird durch die Neuregelung nicht eingeschränkt.

Zu Art. 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Art. 3

Die Änderung zu Artikel 1 Nr. 2 gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1985, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985. Alle übrigen Änderungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

11.07.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.